

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

Dirk Strohmenger Rechtsanwalt



UPDATE

Google Bildersuche

Keine Urheberrechtsverletzung wegen
Einwilligung

10.4

Der Bundesgerichtshof hat am 29.04.2010 entschieden, dass der Suchmaschinenbetreiber Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern wiedergegeben werden (BGH, Urteil vom 29.04.2010, Az.: I ZR 69/08).

Das Urteil dürfte wohl eines der wichtigsten Entscheidungen im urheberrechtlichen Bereich der vergangenen Jahre sein. Denn der Ansatz, den die Karlsruher Richter dabei verfolgen ist zunächst überraschend und eröffnet neue Aspekte beim Umgang mit geschützten Werken.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass eine schlichte Einwilligung des Rechteinhabers zur Wiedergabe in Vorschaubildern von Suchmaschinen dann vorliegt, wenn er sein Werk über das Internet öffentlich zugänglich macht und dabei keine technischen Maßnahmen einsetzt, um die Nutzung seines Werkes im Rahmen einer automatisierten Bildersuche zu unterbinden. Denn es handelt sich nach der Auffassung des BGH um eine nach den Umständen übliche Nutzungshandlung, mit der ein Rechteinhaber rechnen muss und somit hierin einwilligt, soweit er keine Gegenmaßnahmen ergreift.

Zur Erläuterung sei ausgeführt, dass sich durch einen Eintrag in der Datei robots.txt eine Indizierung von Webinhalten verhindern lässt.

Das Gericht meint, dass es einem Rechteinhaber zuzumuten sei, technische Sicherungsmaßnahmen gegen das Auffinden des Werkes durch Suchmaschinen zu ergreifen. Für den Suchmaschinenbetreiber sei es hingegen unzumutbar, für jede Abbildung, die die Bildersuchmaschine in Form von Vorabbildern erfasst, zu prüfen, ob der Berechtigte der Benutzung widerspricht. Der Urheber wird nicht durch die Teilnahme am Internetleben gezwungen, dass seine Werke durch Suchmaschinen indiziert werden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine übliche Nutzungshandlung, mit der der Urheber einverstanden ist, es sei denn, er hat hiergegen etwas unternommen.

So sehr die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom Ergebnis her zu begrüßen ist, löst es nur einen Teilbereich des Problems. In Fällen nämlich, in denen Vorschaubilder wiedergegeben werden, die auf Internetseiten rechtswidrig bereitgehalten werden, scheidet eine Einwilligung des Urhebers in jeglicher Form aus. Entschieden ist dieser Fall höchstrichterlich noch nicht. Es liegt jedoch nahe, dass die Maßstäbe der Haftungsprivilegierung des Host-Providers (er muss erst tätig werden, wenn er auf Rechtsverstöße aufmerksam gemacht wurde) auch hier angelegt werden.

30.04.2010

Dirk Strohmenger

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

dirk.strohmenger@bietmann.eu

+49.221.925900.20 Telefon

+49.221.925900.52 Telefax

Skype: dirk.strohmenger

Martinstraße 22-24, D-50667 Köln

www.bietmann.eu

www.strohmenger.bietmann.eu